

# **Siedlungs- entwässerungs- Reglement**

## **Teil I**

# **Siedlungsentwässerungs-Reglement**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>4</b>
	Art. 1 Geltungsbereich.....	4
	Art. 2 Zweck .....	4
	Art. 3 Aufgabe des Gemeinderates .....	4
	Art. 4 Werkleitungsplan Abwasser.....	5
	Art. 5 Grundlage.....	5
<b>II.</b>	<b>Abwasserarten und Entwässerungssysteme .....</b>	<b>5</b>
	Art. 6 Abwasser .....	5
	Art. 7 Abwasseranlagen .....	5
	Art. 8 Entwässerungssysteme .....	6
	Art. 9 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser .....	6
	Art. 10 Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser .....	6
	Art. 11 Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in Oberflächengewässer, Rückhaltmassnahmen .....	7
<b>III.</b>	<b>Öffentliche und private Abwasseranlagen.....</b>	<b>7</b>
	Art. 12 Öffentliche Abwasseranlagen .....	7
	Art. 13 Private Abwasseranlagen .....	8
	Art. 14 Rechtsnatur .....	8
	Art. 15 Vorzeitige Ausführung eines Kanalisationsanschlusses.....	8
	Art. 16 Übernahme von privaten Abwasseranlagen.....	8
<b>IV.</b>	<b>Liegenschafts- und Gebäudeentwässerung .....</b>	<b>9</b>
	Art. 17 Anschlusspflicht.....	9
	Art. 18 Ausnahmen von der Anschlusspflicht .....	9
	Art. 19 Abnahme von Abwässern von Dritten .....	9
	Art. 20 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen..	9
	Art. 21 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe .....	9
	Art. 22 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen.....	10
	Art. 23 Industrielle und gewerbliche Abwässer .....	10
	Art. 24 Parkplätze, Garagen, Garagevorplätze etc. ....	11

---

Art. 25	Abwasser von privaten Schwimmbädern .....	11
Art. 26	Zier-, Natur- und Fischteiche.....	11
Art. 27	Abwasser und Wasserversorgung .....	11
Art. 28	Bauvorschriften.....	11
<b>V.</b>	<b>Bewilligungsverfahren für Liegenschaftsentwässerungen und behördliche Kontrollen.....</b>	<b>12</b>
Art. 29	Gesuch um Anschlussbewilligung.....	12
Art. 30	Anschlussbewilligung.....	12
Art. 31	Planänderungen .....	13
Art. 32	Kontrollinstanz .....	13
Art. 33	Baukontrolle und Abnahme.....	13
Art. 34	Vereinfachtes Verfahren .....	13
Art. 35	Bestehende Abwasseranlagen .....	13
<b>VI.</b>	<b>Betrieb und Unterhalt .....</b>	<b>14</b>
Art. 36	Zuständigkeiten .....	14
Art. 37	Betriebskontrolle .....	14
Art. 38	Reinigung, Wartung und Unterhalt.....	14
Art. 39	Zugänglichkeit.....	14
Art. 40	Haftung.....	15
<b>VII.</b>	<b>Finanzierung.....</b>	<b>15</b>
Art. 41	Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen.....	15
Art. 42	Finanzierung der privaten Abwasseranlagen .....	15
Art. 43	Grundsätze für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen.....	15
Art. 44	Gebühren für die Prüfung der Anschlussgesuche und behördliche Kontrollen .....	15
Art. 45	Anschlussgebühren .....	16
Art. 46	Baubeiträge .....	16
Art. 47	Betriebsgebühr .....	16
Art. 48	Fälligkeit, Zahlungspflicht.....	16
<b>VIII.</b>	<b>Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen .....</b>	<b>17</b>
Art. 49	Rechtsmittel.....	17
Art. 50	Strafbestimmungen.....	17
Art. 51	Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme).....	18
Art. 52	Übergangsbestimmung.....	18
Art. 53	Inkrafttreten .....	18

Die Gemeinde Aesch LU erlässt gestützt auf § 17 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 und § 30 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 23. September 1997 das nachstehende Siedlungsentwässerungs-Reglement:

## I. Allgemeines

### Abkürzungen und Begriffe

ARA	Abwasserreinigungsanlage
EG	Einführungsgesetz
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Gewässerschutzgesetz (Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer)
NW	Nennweite
SBV	Schweizerischer Baumeisterverband
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
SW	Schmutzabwasserwert
WV	Wasserversorgung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907
Vorfluter	Gewässer, in das Abwasser eingeleitet wird

### Art. 1 Geltungsbereich

Das Siedlungsentwässerungs-Reglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Ableitung und Behandlung bzw. Beseitigung notwendigen Anlagen.

### Art. 2 Zweck

Das Siedlungsentwässerungs-Reglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Vorschriften.

### Art. 3 Aufgabe des Gemeinderates

- 1 Die Aufsicht über Bau, Betrieb und Unterhalt von öffentlichen und privaten Abwasseranlagen auf dem Gemeindegebiet obliegt dem Gemeinderat. Zur Begutachtung können Fachleute beigezogen werden.
- 2 Die Verwaltungsgeschäfte vollzieht das Gemeindeammannamt oder eine andere vom Gemeinderat bezeichnete Stelle.

#### **Art. 4 Werkleitungsplan Abwasser**

- 1 Der Gemeinderat lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Werkleitungsplan mit einer Datenbank ausarbeiten. Er lässt diesen Werkleitungsplan laufend nachführen.
- 2 Der Werkleitungsplan Abwasser liegt bei der Gemeindeverwaltung auf.

#### **Art. 5 Grundlage**

Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der generelle Entwässerungsplan massgebend.

## **II. Abwasserarten und Entwässerungssysteme**

#### **Art. 6 Abwasser**

- 1 Als Abwasser im Sinne dieses Reglements gilt das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser. Man unterscheidet:
  - a) verschmutztes Abwasser ist häusliches, gewerbliches und industrielles Abwasser, das wegen seiner Beschaffenheit ein Gewässer verunreinigen kann
  - b) nicht verschmutztes Abwasser ist Abwasser, das die Anforderungen an die Wasserqualität der Gewässerschutzverordnung des Bundes erfüllt.
- 2 Regenabwasser, das von Dach- und Verkehrsflächen anfällt, ist je nach seiner Beschaffenheit dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Massgebend für die Zuordnung sind die übergeordneten Vorschriften von Bund und Kanton über Abwassereinleitungen in ober- und unterirdische Gewässer.
- 3 Reinabwasser ist Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser sowie Kühlabwasser. Es ist dem nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen.

#### **Art. 7 Abwasseranlagen**

- 1 Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen:
  - a) das öffentliche und private Kanalisationsnetz, bestehend aus:
    - Schmutzabwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und dessen Zuführung in die Abwasserreinigungsanlage
    - Regenabwasserleitungen zur soweit notwendigen Sammlung des unverschmutzten Abwassers und dessen Einleitung in ein Oberflächengewässer oder Zuleitung zur Versickerungsanlage
    - Mischabwasserableitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und des verschmutzten Regenabwassers und dessen Zuführung in die Abwasserreinigungsanlage oder indirekte Ableitung in die Vorfluter
    - Sickerleitungen zur Sammlung und Ableitung des Sickerwassers
    - Versickerungsanlagen von nicht verschmutztem Abwasser
  - b) Nebenanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen usw.

- c) Abwasservorbehandlungsanlagen zur Reinigung von speziellen Abwässern
  - d) Kanäle und Anlagen des Gemeindeverbandes Abwasserreinigung Hitzkirchertal.
- 2 Meteorwasser- und Drainageleitungen ausserhalb des Siedlungsgebietes fallen nicht unter die Abwasseranlagen, sofern sie ausschliesslich Drainagewasser führen.

## **Art. 8 Entwässerungssysteme**

- 1 Die Sammlung und Ableitung des Abwassers erfolgt im Trenn- oder Mischsystem.
- a) Beim Trennsystem wird das häusliche, gewerbliche und industrielle Abwasser in einer Leitung und das Regen- und Reinabwasser, soweit letzteres nicht versickert werden kann, in einer zweiten Leitung abgeleitet.
  - b) Beim Mischsystem werden das verschmutzte und das nicht verschmutzte Abwasser gemeinsam in einer Leitung abgeleitet. Ständig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen oder, wo dazu keine Möglichkeit besteht, einem Oberflächengewässer zuzuleiten.
  - c) Beim Teiltrennsystem oder modifizierten Mischsystem werden das verschmutzte Abwasser und das nicht verschmutzte Abwasser in zwei getrennten Leitungen abgeführt. Als nicht verschmutzt gilt Abwasser von Dachflächen und Reinabwasser (Sicker-, Brunnen oder Bachwasser).
- 2 Die Ableitung des verschmutzten und des nicht verschmutzten Abwassers hat, unabhängig vom Entwässerungssystem, bis zum letzten Kontrollschacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu erfolgen.

## **Art. 9 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser**

- 1 Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen oder kann, falls dies die örtlichen Verhältnisse nicht zulassen, in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden.
- 2 Der Entscheid über die Art der Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt dem Gemeinderat, wobei für Versickerungen Art. 10 und Einleitungen Art. 11 zu beachten sind.

## **Art. 10 Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser**

- 1 Beim Entscheid über die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich der Gemeinderat an die Richtlinien des kantonalen Amtes für Umweltschutz.
- 2 Soweit keine negativen Auswirkungen auf umliegende Grundstücke entstehen können, ist die oberflächliche Versickerung im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> und in den übrigen Gewässerschutzbereichen anzustreben.
- 3 Die Versickerungskarte und der dazugehörige Leitfaden dienen der Vorabklärung. Bei Bedarf kann eine hydrogeologische Abklärung verlangt werden.
- 4 Soweit die Zuständigkeit nicht gestützt auf § 3 EG GSchG der Gemeinde übertragen wurde, ist für Anlagen mit Untergrundversickerung (Versickerungsschächte, Versickerungsgräben usw.) eine Bewilligung des kantonalen Amtes für Umweltschutz erforderlich.
- 5 Bei Betrieben, die dem Plangenehmigungsverfahren nach der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung unterstellt sind, ist das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Handel zuständig.

- 6 Für Versickerungen in der Grundwasserschutzzone S, in den Grundwasserschutzarealen und auf Altlastenverdachtsflächen ist für die Erteilung einer Bewilligung das Amt für Umweltschutz zuständig.

#### **Art. 11 Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in Oberflächengewässer, Rückhaltmassnahmen**

- 1 Erlauben die örtlichen Verhältnisse die Versickerung nicht, so kann das nicht verschmutzte Abwasser in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind Rückhaltmassnahmen (zum Beispiel natürliche Geländemulden, Retentionsteiche, begrünte Dächer und Abflussdrosselungen) zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.
- 2 Art und Ort der Einleitung sind grundsätzlich so zu wählen, dass dadurch keine Vergrösserungen und Korrekturen des Gewässers notwendig werden. Die Einleitung in ein Oberflächengewässer bedarf der Bewilligung des Amtes für Umweltschutz. Das Bau- und Verkehrsdepartement ist zuständig, soweit die Einleitung in einem wasserbaurechtlichen Verfahren zu beurteilen ist.

### **III. Öffentliche und private Abwasseranlagen**

#### **Art. 12 Öffentliche Abwasseranlagen**

- 1 Die Gemeinde erstellt die Abwasseranlagen, an denen ein vorwiegend öffentliches Interesse besteht. Der Gemeindeverband Abwasserreinigung Hitzkirchertal oder mehrere Gemeinden erstellen die Abwasseranlagen an denen ein regionales öffentliches Interesse besteht.
- 2 Die Abwasseranlagen sollen in der Regel in öffentlichem Grund gebaut werden, oder wo dies nicht möglich oder nicht zweckmässig ist, an Grenzen von Bauparzellen und Liegenschaften.
- 3 Der Gemeinderat bestimmt nach Rücksprache mit der zuständigen kantonalen Instanz die Reihenfolge im Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen und arbeitet die notwendigen Anträge zu Handen der Gemeindeversammlung aus.
- 4 Beantragen Private die vorzeitige Erstellung eines öffentlichen Kanals, sind die Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes und der Planungs- und Bauverordnung anwendbar.
- 5 Muss für öffentliche Abwasseranlagen fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen werden und können sich die Beteiligten hierüber nicht gütlich einigen, so ist das Enteignungsverfahren einzuleiten.
- 6 Die Entschädigungsansätze der Durchleitungsrechte und Schächte werden gemäss der jeweils aktuellen Publikation des Schweizerischen Bauernverbandes festgelegt. Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, richten sich das Verfahren und die Höhe der Entschädigung nach Enteignungsrecht.

### **Art. 13 Private Abwasseranlagen**

- 1 Alle nicht unter Art. 12 Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen sind private Anlagen und durch Private zu erstellen.
- 2 Das Abwasser ist den öffentlichen Anlagen in geschlossenen und dichten Leitungen mit genügender Überdeckung zuzuführen. Der Anschlusspunkt der privaten Kanalisation an die öffentlichen Abwasseranlagen wird durch den Gemeinderat festgelegt.
- 3 In Gebieten, in denen der Generelle Entwässerungsplan das Trennsystem oder das modifizierte Mischsystem bzw. das Teiltrennsystem vorsieht, ist das verschmutzte und das nicht verschmutzte Abwasser getrennt den öffentlichen Abwasseranlagen zuzuführen. Dies gilt auch dort, wo beide Arten von Abwasser vorübergehend noch in eine öffentliche Mischabwasserleitung eingeleitet werden.
- 4 Der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen hat in der Regel in deren Kontrollschächte oder an die vorhandenen Anschlussstutzen zu erfolgen.

### **Art. 14 Rechtsnatur**

- 1 Der Gemeinderat legt im Werkleitungsplan Abwasser die bestehenden und im Generellen Entwässerungsplan die geplanten öffentlichen Abwasseranlagen fest. Vorbehalten bleibt Art. 16. Diese Pläne der öffentlichen Abwasseranlagen werden nach Erstellung während 30 Tagen auf der Gemeindekanzlei aufgelegt. Allfällige Einsprachen sind schriftlich und begründet innert der Auflagefrist an den Gemeinderat einzureichen.
- 2 Die anderen Abwasseranlagen sind privater Natur.

### **Art. 15 Vorzeitige Ausführung eines Kanalisationsanschlusses**

- 1 Private können nach den Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes und der Planungs- und Bauverordnung die Erschliessung selber vornehmen oder erwirken.
- 2 Diese Erschliessung erfolgt:
  - a) durch Weiterführung des öffentlichen Kanalisationsnetzes
  - b) durch die Erstellung einer privaten Anschlussleitung zu einem von der Gemeinde bestimmten Punkt im öffentlichen Kanalisationsnetz. Sofern später die öffentliche Kanalisation erstellt oder weiter geführt wird, ist die private Anschlussleitung auf Kosten des Grundeigentümers an diese anzuschliessen.

### **Art. 16 Übernahme von privaten Abwasseranlagen**

- 1 Die Gemeinde kann im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich der Übernahmebedingungen keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.
- 2 Die Entschädigung richtet sich nach dem Wert der Anlage im Zeitpunkt der Übernahme. Entschädigungskriterien sind unter anderem:
  - die Erstellungskosten
  - die Baukostenteuerung nach Produktionskosten-Index SBV
  - das Alter der Anlagen
  - der Zustand der Abwasseranlage
  - die gewässerschutzkonforme Ausführung
  - der zukünftige Betrieb und Unterhalt zu Lasten der Gemeinde

## **IV. Liegenschafts- und Gebäudeentwässerung**

### **Art. 17 Anschlusspflicht**

- 1 Im Bereich von öffentlichen sowie öffentlichen Zwecken dienenden privaten Abwasseranlagen sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen (vorbehalten bleibt Art. 18).
- 2 Der Gemeinderat verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.

### **Art. 18 Ausnahmen von der Anschlusspflicht**

Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, verfügt das kantonale Amt für Umweltschutz bzw. im Baubewilligungsverfahren der Gemeinderat nach Anhören des kantonalen Amtes für Umweltschutz eine den Verhältnissen entsprechende andere zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwässer.

### **Art. 19 Abnahme von Abwässern von Dritten**

- 1 Die Eigentümer von Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser aus Nachbargrundstücken aufzunehmen.
- 2 Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Gemeinderat. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach Enteignungsgesetz festgelegt.

### **Art. 20 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen**

- 1 Sind private Anschlussleitungen zu erstellen und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.
- 2 Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten.
- 3 Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet (öffentliche Quartierstrassen, Gemeindestrassen, Kantonsstrassen, öffentliche Gewässer und Plätze) ist die Bewilligung des Gemeinderates bzw. der zuständigen kantonalen Departemente einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen. Folgekosten von Mängeln und Anpassungen gehen zu Lasten des Bewilligungsempfängers.

### **Art. 21 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe**

- 1 Es dürfen keine Abwässer und Stoffe in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen können. Die Wasserqualität hat der Gewässerschutzverordnung des Bundes zu entsprechen.

- 2 Es ist im besonderen verboten, nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Abwasseranlagen zuzuleiten, ausgenommen bis zu den in der Gewässerschutzverordnung angegebenen Konzentrationen:
  - a) Gase und Dämpfe
  - b) giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe
  - c) Spritzmittelbrühen, Jauche und Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos
  - d) Stoffe, die unter anderem in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können, wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchen-, Metzgerei- und Fischereiabfälle, Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Hausklärgruben, Fett-, Mineralölabscheideanlagen usw.
  - e) dickflüssige und breiige Stoffe, wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbid-schlamm usw.
  - f) Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe
  - g) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40° C
  - h) saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen (z.B. Schwimmbäder, Abwasser aus Heizkesselreinigung)
  - i) feste Stoffe und Kadaver
  - k) Zement- und Kalkwasser von Baustellen und Gewerbebetrieben
  - l) Schlamm aus Bohrungen
- 3 Küchenabfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.
- 4 Abwässer, die in einen Vorfluter eingeleitet werden, dürfen das tierische und pflanzliche Leben nicht gefährden.

## **Art. 22 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen**

Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen, Chemikalien usw. gelten die Bestimmungen:

- a) der eidgenössischen Verordnung über umweltgefährdende Stoffe
- b) der eidgenössischen Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten.

## **Art. 23 Industrielle und gewerbliche Abwässer**

- 1 Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben dürfen nur in die Abwasseranlagen oder Gewässer eingeleitet werden, wenn die Wasserqualität der Gewässerschutzverordnung des Bundes entspricht. Wenn notwendig sind spezielle Vorbehandlungsanlagen zu erstellen.
- 2 Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen der Bewilligung des kantonalen Amtes für Umweltschutz.
- 3 Die kantonale Behörde entscheidet über die zweckmässige Beseitigung von Abwasser, das für die Behandlung in der ARA Moosmatten nicht geeignet ist (siehe auch Art. 18).

## **Art. 24 Parkplätze, Garagen, Garagevorplätze etc.**

Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagevorplätzen, Autowaschplätzen, Autoreparaturwerkstätten, Tankstellen und Werkhöfen hält sich der Gemeinderat an die Richtlinien des kantonalen Amtes für Umweltschutz. Massgebend in diesem Bereich ist auch die Schweizer Norm SN 592 000 („Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung“).

## **Art. 25 Abwasser von privaten Schwimmbädern**

- 1 Schwimmbadabwässer sowie die Abwässer aus den Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreibecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) sind an eine Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen und dosiert abzuleiten.
- 2 Im Übrigen ist das jeweils aktuelle Merkblatt des Amtes für Umweltschutz für die Erstellung und den Betrieb von privaten Schwimmbädern zu beachten.

## **Art. 26 Zier-, Natur- und Fischteiche**

- 1 Überlaufwasser ist unter Beachtung der Gewässerschutzverordnung des Bundes versickern zu lassen oder dem Vorfluter zuzuleiten. Es darf nicht der Schmutz- oder Mischabwasserleitung zugeführt werden.
- 2 Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Gewässerschutzverordnung des Bundes dosiert dem Vorfluter oder der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.
- 3 Der Schlamm auf dem Grund darf weder dem Vorfluter noch der Kanalisation zugeleitet werden. Er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder in eine Abwasserreinigungsanlage zu bringen.

## **Art. 27 Abwasser und Wasserversorgung**

- 1 An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

## **Art. 28 Bauvorschriften**

Für die Ausführung von Abwasseranlagen erlässt der Gemeinderat Bauvorschriften.

## **V. Bewilligungsverfahren für Liegenschaftsentwässerungen und behördliche Kontrollen**

### **Art. 29 Gesuch um Anschlussbewilligung**

- 1 Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, für jeden Umbau oder jede Abänderung eines bestehenden Anschlusses sowie für die Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser ist vorher die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.
- 2 Es sind folgende vom Gesuchsteller und Projektverfasser oder dem für den Anschluss verantwortlichen Unternehmer unterzeichneten Pläne in dreifacher Ausfertigung einzureichen:
  - a) Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1 : 500, resp. 1 : 2'000) mit eingetragem Projekt und Angabe der Grundstücknummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten bis Anschlusspunkt
  - b) Liegenschaftsentwässerungsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100 mit folgenden Angaben:
    - sämtliche Wasseranfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art (Dachwasser, WC, Abwaschröge, Duschen usw.) und der Anzahl Apparate
    - alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle und Rohrleitungsmaterial sowie alle Nebenanlagen mit Koten
  - c) Bauprojekt von erforderlichen Vorbehandlungs- und Versickerungs- und Retentionsanlagen.
- 3 Diese Unterlagen sind grundsätzlich gleichzeitig mit einem allfälligen Baugesuch einzureichen.
- 4 Der Gemeinderat kann weitere Angaben und Unterlagen (Längenprofile, Detailprojekte von Vorbehandlungs- und Versickerungsanlagen usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

### **Art. 30 Anschlussbewilligung**

- 1 Der Gemeinderat erteilt die Anschlussbewilligung und verfügt betreffend Abwasserbeseitigung die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.
- 2 Bei direktem Anschluss in den Hauptsammelkanal erteilt der Gemeinderat die Anschlussbewilligung nach Vorliegen der Bewilligung des Gemeindeverbandes Abwasserreinigung Hitzkirchertal.
- 3 Die Anschlussbewilligung ist integrierender Bestandteil der Baubewilligung.
- 4 Vor dem unbenützten Ablauf der Beschwerdefrist oder vor der rechtskräftigen Erledigung eines ordentlichen Rechtsmittels darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Die für die Bauausführung verantwortlichen Personen (Architekt, Ingenieur, Bauunternehmer usw.) sind verpflichtet, sich vor Beginn der Bauarbeiten zu vergewissern, ob eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt.

### **Art. 31 Planänderungen**

- 1 Für die Ausführung des Projektes sind die genehmigten Pläne verbindlich.
- 2 Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor Arbeitsbeginn die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen.

### **Art. 32 Kontrollinstanz**

Der Gemeinderat bestimmt eine Kontrollinstanz.

### **Art. 33 Baukontrolle und Abnahme**

- 1 Die Fertigstellung der Anschlussleitung sowie der Hauskanalisation ist der Kontrollinstanz rechtzeitig vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Sie prüft die Leitungen sowie deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Bei Unterlassung der Meldung kann der Gemeinderat die Freilegung der Leitungen auf Kosten der Bauherrschaft verlangen.
- 2 Die Leitungen werden von der Baukontrollinstanz für das Eintragen in den Werkleitungsplan Abwasser eingemessen.
- 3 Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen und dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.
- 4 Kontrolle und Abnahme befreien weder den Werkeigentümer, die Bauleitung noch den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeit.
- 5 Kanalfernsehaufnahmen können angeordnet werden.
- 6 Bei allen Anlagen, für die eine kantonale Bewilligung vorliegt, wird die Abnahme im Beisein der zuständigen kantonalen Instanz durchgeführt.

### **Art. 34 Vereinfachtes Verfahren**

Sofern der Anschluss eines Grundstückes im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation vorgenommen wird, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Der Gemeinderat legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.

### **Art. 35 Bestehende Abwasseranlagen**

- 1 Bestehende Abwasseranlagen, die diesem Reglement nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung des Gemeinderates auf Zusehen hin belassen werden, sofern sie in gutem Zustand sind und keinerlei Schäden oder Verschmutzungen zu erwarten sind.
- 2 Bestehende Abwasseranlagen, die bezüglich Dichtheit nicht mehr den neuesten Anforderungen entsprechen (SIA-Norm 190 oder SN 592 000), sind zu ersetzen oder zu sanieren.

## **VI. Betrieb und Unterhalt**

### **Art. 36 Zuständigkeiten**

- 1 Für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen ist der Gemeinderat zuständig.
- 2 Für den Betrieb und Unterhalt der privaten Abwasseranlagen ist der Eigentümer zuständig.

### **Art. 37 Betriebskontrolle**

- 1 Der Kontrollinstanz und dem kantonalen Amt für Umweltschutz steht das Recht zu, die Abwasseranlagen auch nach Inbetriebnahme zu kontrollieren. Dessen ist der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.
- 2 Bei weitergehenden Kontrollaufwendungen infolge grösserer Mängel oder bei Schadenfällen gehen die Aufwendungen für die Abklärungen wie Analysen, Kanalfertsehaufnahmen, Expertisen etc. zu Lasten des Eigentümers.
- 3 Betriebe, die über Abwasservorbehandlungs-, Mineralöl- oder Fettabscheideanlagen verfügen, haben dem Gemeinderat auf Verlangen einen Wartungsvertrag mit einer geeigneten Entsorgungsfirma vorzuweisen.

### **Art. 38 Reinigung, Wartung und Unterhalt**

- 1 Alle Abwasseranlagen müssen vom Eigentümer stets in funktionstüchtigem Zustand gehalten werden. Sie sind dazu regelmässig zu kontrollieren und nach Bedarf gründlich zu durchspülen, zu reinigen und zu unterhalten.
- 2 Der Gemeinderat lässt für die öffentlichen Anlagen einen Unterhaltsplan erstellen.
- 3 Der Eigentümer hat dafür zu sorgen, dass Schlammsammler, Mineralöl- und Fettabscheideanlagen nach Bedarf respektive Wartungsvertrag entleert werden. Der anfallende Schlamm und das Abscheidegut sind an eine legitimierte Entsorgungs- oder Wiederaufbereitungsfirma abzuliefern. Es ist untersagt, das Abscheidegut in die Kanalisation oder in Gewässer zu entleeren. Die Abscheideanlagen sind nach ihrer Entleerung wieder mit Wasser aufzufüllen.
- 4 Pumpenanlagen und Rückstauverschlüsse müssen vom Eigentümer gewartet und in betriebsfähigem Zustand gehalten werden.
- 5 Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser gefüllt sein.

### **Art. 39 Zugänglichkeit**

Alle Abwasseranlagen, insbesondere Kontrollschächte, müssen jederzeit zur Kontrolle, Reinigung und Durchspülung gut zugänglich sein.

## **Art. 40 Haftung**

- 1 Die Eigentümer der Abwasseranlagen haften für Schäden, die wegen mangelhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaften Betriebes und Unterhaltes ihrer Abwasseranlagen verursacht werden.
- 2 Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Grundeigentümern oder Dritten durch einen von ihr nicht verschuldeten Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanalisationsnetz und Versickerungsanlagen oder infolge höherer Gewalt entstanden sind.

## **VII. Finanzierung**

### **Art. 41 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen**

Die Kosten für Erstellung, Betrieb, Ersatz, Rückstellungen, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

- a) einmalige und wiederkehrende Gebühren sowie Baubeiträge der Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmer
- b) Leistungen der Gemeinde
- c) allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge

### **Art. 42 Finanzierung der privaten Abwasseranlagen**

Private Abwasseranlagen sind durch den Grundeigentümer auf seine Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.

### **Art. 43 Grundsätze für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen**

- 1 Die Kosten der Abwasserentsorgung werden nach dem Verursacherprinzip als Spezialfinanzierung finanziert.
- 2 Die Gemeinde erhebt für die Benützung der öffentlichen Abwasseranlagen und für die Ableitung des nicht verschmutzten Abwassers in öffentliche Gewässer von den Grundeigentümern bzw. Baurechtsnehmern folgende Beiträge und Gebühren:
  - Gebühren für die Prüfung des Anschlussgesuches und behördliche Kontrollen
  - einmalige Anschlussgebühren
  - Anschlussgebühren für zeitlich beschränkte Anschlüsse
  - einmalige Baubeiträge
  - jährlich wiederkehrende Betriebsgebühren
- 3 Die Kosten für private Gutachten, für spezielle Baubeaufsichtigungen durch Fachleute und ausserordentliche Kontrollen amtlicher Organe, die aufgrund erteilter Weisungen oder durch Nichtbefolgen dieses Reglements notwendig werden, sind in allen Fällen durch den Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer oder den Bauherrn bzw. Gesuchsteller zu bezahlen.

### **Art. 44 Gebühren für die Prüfung der Anschlussgesuche und behördliche Kontrollen**

Die Prüfung der Anschlussgesuche, die Kosten für die Baukontrolle, die Schlusskontrolle und den Werkleitungsplan werden nach Aufwand verrechnet.

## **Art. 45 Anschlussgebühren**

- 1 Die Anschlussgebühren dienen zur Deckung der nach Abzug allfälliger Bundes-, Kantons- und Gemeindebeiträge verbleibenden Bau- und Kapitalkosten der Abwasseranlagen inkl. Nachführung des Werkleitungsplanes Abwasser.
- 2 Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Schmutzabwasserwerte (SW) gemäss Schweizer Norm SN 592 000, der befestigten Flächen und Ergänzungen gemäss Tarifordnung einmalig erhoben.
- 3 Für zeitlich beschränkte Anschlüsse wird ebenfalls eine Anschlussgebühr erhoben.
- 4 Die Tarifordnung legt die Ansätze der Anschlussgebühren fest.
- 5 Die Anschlussgebühr für öffentliche Strassen reduziert sich um 50%.

## **Art. 46 Baubeiträge**

- 1 Wenn durch öffentliche Abwasseranlagen überwiegend neue Baugebiete erschlossen werden, kann die Gemeinde zusätzlich zu den Anschlussgebühren Baubeiträge erheben.
- 2 Der Grundsatzentscheid, ob Baubeiträge erhoben werden, wird durch die Gemeindeversammlung gefällt.
- 3 Die Baubeiträge werden in der Regel nach der kantonalen Perimeterverordnung berechnet.

## **Art. 47 Betriebsgebühr**

- 1 Die Betriebsgebühren haben die Aufwendungen der Gemeinde für Betrieb, Unterhalt und Reinigung sowie Rückstellungen für Erneuerungen der öffentlichen Abwasseranlagen und der öffentlichen Unterhalts- und Rückhaltmassnahmen bei oberirdischen Gewässern zu decken.
- 2 Die Betriebsgebühr setzt sich zusammen aus einem Anteil von 75% für verschmutztes Abwasser und einem Anteil von 25% für Regenabwasser und wird den Eigentümern bzw. Baurechtsnehmern der angeschlossenen Grundstücke jährlich durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.
- 3 Der Anteil für verschmutztes Abwasser wird proportional zum Wasserverbrauch und der Anteil für Regenabwasser proportional zur gebührenpflichtigen Fläche gemäss Tarifordnung verrechnet.
- 4 Die Betriebsgebühr wird jährlich durch die Gemeindeversammlung mit dem Voranschlag beschlossen.
- 5 Die Tarifordnung legt die Ansätze der Betriebsgebühren fest.
- 6 Die Betriebsgebühren für öffentliche Strassen reduzieren sich um 50%.

## **Art. 48 Fälligkeit, Zahlungspflicht**

- 1 Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss an die Kanalisation. Der Gemeinderat kann 80% der aufgrund der Baueingabe errechneten Anschlussgebühren als Vorschuss oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr verlangen. Die endgültige Rechnungsstellung erfolgt nach der Schlusskontrolle.

- 2 Weigert sich ein Grundeigentümer, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so tritt die Fälligkeit für die Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein.
- 3 Der Baubeitrag wird fällig, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- 4 Die Pflicht zur Zahlung der Betriebsgebühren entsteht mit der Rechnungsstellung.
- 5 Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.
- 6 Zahlungspflichtig für die Gebühren und Beiträge ist der Eigentümer bzw. Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grundeigentümer oder Stockwerkeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
- 7 Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für die vom Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.
- 8 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist vorbehalten.

## **VIII. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen**

### **Art. 49 Rechtsmittel**

- 1 Alle aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Vorbehalten bleibt Abs. 2.
- 2 Gegen Entscheide des Gemeinderates über Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (vergleiche § 39 EG GSchG).
- 3 Für die Rechtsmittel gegen Entscheide betreffend die Erhebung von Baubeiträgen gelten die Vorschriften der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge an öffentliche Werke (Perimeterverordnung).

### **Art. 50 Strafbestimmungen**

- 1 Zuwiderhandlungen gegen die Art. 23 Abs. 1, Art. 25, 26, 27, 30 Abs. 4 und Art. 38 Abs. 1 und 3 dieses Reglements werden im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.
- 2 Zuwiderhandlungen gegen Art. 21 des Reglements sind gemäss Art. 70 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer unter Strafe gestellt.

### **Art. 51 Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)**

- 1 Kommt ein Pflichtiger der Anschlussaufforderung, den Unterhalts- oder Reinigungsaufgaben nicht nach, und leistet er einer entsprechenden Aufforderung des Gemeinderates nicht fristgerecht Folge, so ist der Gemeinderat ermächtigt, die Ersatzvornahme einzuleiten.
- 2 Das Gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrig oder in eigenmächtiger Abweichung von den amtlich genehmigten Plänen erstellte Anlagen nach einer Aufforderung des Gemeinderates innert gesetzter Frist nicht abgeändert oder beseitigt werden.

### **Art. 52 Übergangsbestimmung**

- 1 Die Gebühren werden nach altem Recht berechnet, wenn die Baubewilligung vor Inkrafttreten des neuen Reglements erteilt wurde.
- 2 Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.
- 3 Die Betriebsgebühren werden erstmals im Jahr 2003 nach neuem Reglement verrechnet.

### **Art. 53 Inkrafttreten**

- 1 Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2003 in Kraft.
- 2 Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften der Gemeinde aufgehoben, insbesondere das Kanalisationsreglement der Gemeinde Aesch vom 5. November 1973.

Aesch LU, 11. September 2002

Namens des Gemeinderates  
der Gemeindepräsident:  
Hanspeter Schmid

der Gemeindeschreiber:  
Franz Christen

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2002  
Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am 17. Januar 2003 / RRB No 74